

S a t z u n g**der Stadt Schüttorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 04.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 04.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schüttorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Wer für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen,

-
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zuge-

-
- stellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z.B. Ferngespräche, Telegramme, Telefaxe),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengutachten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beiträge, die andere Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften sowie Samtgemeinden im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schüttorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 05.09.1983 außer Kraft.

Schüttorf, den 04. Dezember 1995

Stadt Schüttorf

K. H. Dreyer
Bürgermeister

Bajog
Stadtdirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Schüttorf

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30 €
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30 €
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite bzw. zusätzlicher Ausdruck EDV-gespeicherter Schriftstücke	0,10 €
1.3	Andere Vervielfältigungen je Seite	
1.3.1	Mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05 € bis 0,50 €*
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,25 € bis 1,00 €*
1.3.2.1	bei größeren Formaten bis zu	12,50 €
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 € bis 2,00 €
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 € bis 3,50 €
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,75 € bis 3,50 €
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00 €
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 € bis 2,50 €*

*) Anmerkungen zu Nrn.: 1.3 - 1.3.1.3, 1.3.3:

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschalbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,55 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	

2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,55 €
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50 €
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern hergestellt werden je Seite des 1. Abdrucks	1,50 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 € bis 15,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 € bis 100,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 € bis 5,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 € bis 15,00 €
3.2.2a	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.2.2a.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte*	12,50 €
3.2.2a.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte*	7,50 €
3.2.2a.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	10,00 € bis 20,00 €
3.2.2b	Umweltinformationsgesetz	
3.2.2b.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann*	30,00 € bis 300,00 €
3.2.2b.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG	
3.2.2b.2.1	in einfachen Fällen	12,50 € bis 125,00 €
3.2.2b.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 € bis 1.200,00 €
3.2.2b.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 € bis 6.000,00 €

3.2.2b.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	60,00 € bis 6.000,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert / Auskunft je angefangene halbe Stunde nach Zeitaufwand	16,10 € bis 31,95 €*
3.3.2	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite, jedoch mindestens	0,15 € 1,00 €
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	16,10 € bis 31,95 €*
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 500,00 €
6.2	Erteilung der Erschließungsbestätigung nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 NBauO	10,00 € bis 50,00 €
6.3	die Zustimmung des Trägers der Wegebauast zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 20 Abs. 3 TKG nach Zeitaufwand	25,00 € bis 125,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	16,10 € bis 31,95 €*
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00 €
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00 €

	Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,10 € bis 31,95 €*
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	16,10 € bis 31,95 €*
16	Archiv	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,10 € bis 31,95 €*
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 26.1 erhoben werden	
16.2.1	Benutzung des Archivs für einen Tag	7,60 €
16.2.2	für eine Woche	25,50 €
16.2.3	für längere Zeit bis zu	50,00 €

Anmerkung zu Nummern 16.1 bis 16.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

17	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 2.500,00 €
----	--	---------------------------

Anmerkung zu 17:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Anmerkung zu den Stundensätzen:

Die Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand (Personal- u. Sachkostenanteil) bei der Gebührenbemessung betrag je Stunde (ab 01.07.2001):

im höheren Dienst	63,91
im gehobenen Dienst	53,68
im mittleren Dienst	40,39
im einfachen Dienst	32,21